Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 09.05.1900

Gesethblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band.

(Ausgegeben den 9. Mai 1900.) 23. Stück.

Inhalt:

M. 43. Befanntmachung bes Staatsministeriums vom 31. Märg 1900, betreffend Bublication ber neuen Boftordnung für bas Deutsche Reich vom 20. Märg 1900.

Nº. 43.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Bublication ber neuen Poftordnung für das Deutsche Reich 20. März 1900.

Olbenburg, ben 31. März 1900.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 bringt bas Staatsministerium die von dem Reichstangler unter bem 20. März b. J. erlaffene Poftordnung, die am 1. April 1900 an Stelle ber bis dahin gültigen Boft= ordnung vom 11. Juni 1892 in Kraft tritt, gur öffent= lichen Kenntniß.

Olbenburg, den 31. März 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.

Postordnung

für das

Deutsche Reich

vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Post= wesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Post= ordnung erlassen:

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeines.

- I. Zur Beförderung als Postssendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:
 - 1) Briefe;
 - 2) Packete;
 - 3) Postanweisungen;
 - 4) Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarensproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke "Briefsendungen" in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II. Soweit die Brieffendungen und Packete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als "gewöhnliche" bezeichnet.

§. 2.

Meiftgewicht.

Es beträgt das Meistgewicht: für Briefe 250 Gramm, für Drucksachen 1 Kilogramm,
für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
für Waarenproben 350 Gramm,
für Packete 50 Kilogramm.

§. 3.

Außenseite.

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnslichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Ansgaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Andringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimsmungen für Postpacketadressen und Postanweisungen siehe §§. 12 und 20.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packeten an gleicher Stelle auf die Post= packetadresse zu kleben.

§. 4.

Aufschrift.

I. In der Aufschrift muffen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke "Postlagernd", für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II. Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten

1*

Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher

zu bezeichnen.

III. Die Aufschrift eines Packets muß mit der Aufschrift der Postpacketadresse (§. 12) derart übereinstimmen, daß nöthigen Falles das Packet auch ohne die Postpacketsadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Franstrung, Eilbestellung 2c. sind sowohl auf dem Packet als auch auf der Postpacketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpackete, der Packete mit Werthangabe, der Nachsnahmepackete, der dringenden Packete und der Packete gegen Rückschein siehe §§. 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 I.

IV. Die Aufschrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier 2c. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

§. 5.

Bon der Postbeförderung ausgeschloffene Gegenstände.

I. Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbesörderung ausgeschlossen.

II. Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftsudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie

ätende Flüffigkeiten.

III. Die Postanstalten können in Fällen des Berbachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II ge= nannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV. Wer berartige Sachen unter unrichtiger Angabe ober mit Verschweigung des Inhalts aufgiebt, hat — vorsbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V. Die Postanstalten können die Annahme und Besförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht mögslich ist.

§. 6.

Bur Poftbeforderung bedingt zugelaffene Gegenftande.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpacketsadresse als auch auf die Sendung selbst zu sezenden Versmert darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unsbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

"Wenn unbeftellbar, gurud" ober

"Wenn unbestellbar, an N. in N." ober

"Wenn unbestellbar, verkaufen" ober

"Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Rosten".

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa ander= weitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb



ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 V in Anwendung

zu kommen haben.

II. Für derartige Gegenstände 2c., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zers brechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sochen leistet die Postverwaltung keinen Ersat, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Besichaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpacketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralseuer bestimmt und außerdem derart besichaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulversstattsinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedinzungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV. Die im §. 5 III. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Vatronen enthalten.

§. 7. Postkarten.

I. Die Postkarten muffen offen versendet werden.

II. Formulare zu Postkarten können durch alle Postsanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postskarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt.

III. Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift "Postkarte" tragen.

IV. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufstlebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel 2c. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Poststarten beizusügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einsache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Ortsund Nachbarortsverkehrs (§. 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§. 8. Drudfachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photosgraphie, Heftographie, Paphrographie, Chromographie ober ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Besörderung mit der Briespost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briese dürsen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II. Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielkältigungsverfahren (I), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie, hergestellt sind.

III. Bon der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammen- gefaltet eingeliefert werden, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band 2c. können auch Bücher, gleich- viel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI. Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII. Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung "Postkarte" tragen. Gedruckte 2c. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im §. 7.

VIII. Die Sendung fann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksfachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftsspapieren und Waarenproben siehe §. 11.

X. Es ift zulässig:

- 1. auf gedruckten Bisitenkarten die Abresse des Abssenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Ansangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsse bezeigungen oder andere Höslichkeitsformeln handsschriftlich hinzuzufügen;
- 2. auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3. Druckfehler zu berichtigen;
- 4. Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Uenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen:
- 5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstrei= chen, um sie unleserlich zu machen;
- 6. Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
- 7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandstheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;



8. in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen ben Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;

9. in Ginladungs- und Ginberufungsfarten den Ramen bes Eingeladenen oder Ginberufenen sowie Beit, 3weck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;

10. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bilbern, Landfarten, Weihnachts- und Neujahrsfarten eine Widmung bingugufügen und biefen Druckfachen eine auf den Gegenftand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen hand= schriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt ber Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in feiner Beziehung ftehenden Mittheilung haben;

11. bei Bücher= und Substriptionszetteln für buchhand= lerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilber und Mufikalien die bestellten ober angebotenen Werke 2c. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen gang ober theilweise gu

durchstreichen oder zu unterstreichen;

12. Modebilder, Landfarten ac. auszumalen;

13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich ober auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Abreffe der Beröffent= lichung, welcher der Artikel entnommen ift, hingu-

zufügen;

14. bei Quittungsfarten über Invalidenversicherungs= beiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelaffenen Gintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarten aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

bei Drudfachen, die von Berufsgenoffenschaften ober Berficherungsanftalten ober beren Organen auf Grund ber Unfallversicherungsgesetze ober bes Invaliden=

versicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibs maschine (III.) oder durch Uebersleben, Punktiren, Untersstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Abs und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen zc. stattzgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürsen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI. Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen

nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII. Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts= und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

(3.			bis	50	Gramm	einschließlich			3	Pf.	,
	über	50	"	100	25881528	"			5	"	,
	"	100	"	250	"	"			10	11	,
				500		"			20	- 100	
						ramm einschl					
Unfre	infirt	e Dr	cuctfo	achen	gelangen	nicht zur ?	Ubsei	101	ing.		

XIII. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare

Pfennigfumme aufwärts.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungs= beilagen.

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche ben Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen:



1. die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Besichaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeistung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;

2. die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptszeitung für sich allein bezogen werden können.

XV. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs= 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einszeln nicht über zwei Bogen ftark, auch nicht geheftet, gesfalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenshängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen besugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Das Porto für Drucksachen, die als außersgewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne BeilagesExemplar ½ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchstheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme auswärts abgerundet.

§. 9.

Gefcäftspapiere.

I. Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftsstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Pros

zeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriese oder Ladescheine, Rechnungen, Duitstungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichsviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere gesichrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeistungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohns, Diensts oder Arbeitsbücher 2c.

II. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorsschriften (§. 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung "Geschäftspapiere" enthalten.

III. Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV. Geschäftspapiere mussen frankirt sein. Die Gesbühr beträgt, mit Ausnahme des Ortss und Nachbarortss verkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . 10 Pf., über 250 " 500 " " . . . 20 ", " 500 Gramm bis 1 Kilogr. einschließlich 30 ". Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

V. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird bem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theil= bare Pfennigsumme aufwärts.

VI. Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben siehe §. 11.

§. 10.

Waarenproben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesette ermäßigte Tage werden nur solche Waarenproben befördert, die keinen

Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster 2c., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verspackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briespost geeignet sein.

II. Waarenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Hollenform haben, 30 Censtimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III. Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigefügt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Emspfängers, Fabriks oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV. Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodaß der Inhalt leicht geprüft wers den kann.

V. Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk "Waarenproben" oder "Proben" oder "Muster" enthalten.

VI. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Baas renproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Baarenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe §. 11.

VII. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Dele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beför-

berung als Waarenproben unter folgenden besonderen Besbingungen zugelaffen:

- 1. Gegenstände aus Glas müffen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodaß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
- 2. Fluffigfeiten, Dele und leicht schmelzbare Stoffe muffen in fest verschloffenen Glasfläschchen enthalten Jedes Fläschehen muß in ein Rästehen von Holz oder ftarter Pappe verpactt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ift, daß im Falle bes Berbrechens des Fläschchens die Flüffigkeit aufgesaugt werden fann. Das Räftchen selbst muß in eine Sulfe von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von ftarkem und dickem Leder einge= schlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit befigen und mit auffaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschloffen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältniß eingeschloffen zu werden;
- 3. schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze 2c. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckhen von Leinwand, Pergament 2c.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
- 4. Pulver muffen in Pappfästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
- 5. lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.



Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII. Waarenproben, die den vorstehenden Bestimsmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Besörderung mit Nachtheil oder Gesahr verbunden sein würde.

IX. Waarenproben müffen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts= und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich 10 Pf., über 250 bis 350 Gramm einschließlich 20 ". Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theils bare Pfennigsumme auswärts.

§. 11.

Zusammenpaden von Drudsachen, Geschäftspapieren und Waarenproben.

I. Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;

2. das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II. Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts= und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . 10 Pf., über 250 " 500 " " . . . 20 ", 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 ".

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III. Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigs summe aufwärts.

§. 12.

Padete.

I. Den Packeten muß eine Postpacketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Zu einer Postpacketadresse dürsen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepacket (§. 19) muß jedoch von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

III. Es ist nicht zulässig, Ginschreibpackete (§. 13) oder Packete mit Werthangabe (§. 14) zusammen mit gewöhnslichen Packeten auf eine Postpacketadresse zu versenden.

IV. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

V. Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, meh= rere Packete mit einer Postpacketadresse zu versenden, vor= übergehend aufheben.

VI. Formulare zu Postpacketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freismarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

VII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII. Der an der Postpacketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX. Die Postpacketadresse sowie die zur Frankirung des Packets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der

Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestell= barkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben wer= den, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpacketadresse kann er jedoch bei der An= nahme des Packets abtrennen und behalten.

X. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Vackete siehe §§. 15 und 16.

§. 13.

Ginichreibsendungen.

I. Brieffendungen und Packete können unter Einschreisbung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§. 14) noch die Beifügung von Zustelslungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig.

II. Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung "Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten muß diese Bezeichnung auch auf der Postpacketadresse ans gegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Packet, nicht auch auf die Postpacketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Packete siehe §§. 15 und 16.

III. Ueber Einschreibsendungen wird eine Einliefe=

rungsbescheinigung ertheilt.

IV. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§. 14.

Sendungen mit Werthangabe.

I. Briefe und Packete können unter Werthangabe besfördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§. 13) noch die Beifügung von Zustels

lungsurkunden (§. 25) ober die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§. 15 bis 17.

II. Der Werth ist in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu ersfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieserung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Pa=
pieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag an=
zugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue
rechtsgültige Aussertigung des Dokuments zu erlangen oder
um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung
der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument
verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grund=
sähen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurück=
gegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf
ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der
Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 15.

Verpadung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Padete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I. Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreis benden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und

fichernd eingerichtet fein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten= oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von startem Pack-

papiere verpactt fein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesons dere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sensdungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigsteiten müssen mit starken Reisen versehen sein. Leicht zersbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Briefe mit Werthangabe muffen mit einem haltsbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsfendungen siehe §. 17.

§. 16.

Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I. Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete muß haltbar und so eingerichtet

fein, daß ohne beffen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ift. Von einem Siegelverschluffe fann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluß fann burch eine gut geknotete Berschnürung ober, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelft auten Rlebstoffs oder mit= telft Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Berpackung fonnen Siegelmarten angewendet werden, fofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reise= taschen, Roffern und Riften, die mit Schlöffern verseben find, bei gut bereiften und fest verspundeten Fäffern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Ber-But umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Inftrumente, Rartenkaften, einzelne Stude Wildpret, 3. B. Safen und Rehe, können ohne befonderen Berschluß angenommen werden.

II. Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegellack mittelst desselben Petschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizusommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämmtliche Klappen des Umschlags sassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 17.

Besondere Anforderungen an Verpadung und Verschluß der Geldsendungen.

I. Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier 2c. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II. Bei Geldpacketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10 000 Mark und bei baarem Gelde 1 000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Seldpackete von größerem Sewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III. Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Berspackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinswand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Anderenfalls müssen die Beutel 2c. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siesgel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV. Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisensbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V. Gelbfässer müssen gut bereift, die Schlußreisen angenagelt und an beiden Böben so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Deffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI. Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 18.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Ginholung von Wechselaccepten.

- I. Im Wege des Poftauftrags fonnen
- a) Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder
- b) Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung verfendet werden.

II. Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein 2c.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizusügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigesügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postaustrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigesügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

III. Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Aecepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Post= anstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabsolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung her= gestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine 2c. bewirken zu lassen.

IV. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll, den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur



Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Markfumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt fein muß,

ben eigenen (bes Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außers dem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftragsgeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftrags= formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung 2c. (VI) geschehen soll.

V. Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postaufstragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postsauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutsschen Keichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk "Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk "Sofort an N. in N." auf der Rücksseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Vechselprotestes besugte Person geschieht, so genügt der Vermerk "Sofort zum Protest" auf der Kückseite des Posts

auftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeich= nung einer solchen Person bedarf.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift "Postauftrag nach (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Borzeizung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einzlieferung des Postaustrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird eine Ginliesferungsbescheinigung ertheilt.

IX. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Post-auftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Wegen der Vorzeigung der Post-aufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe §. 39 IV und V.

Die Bahlung ift entweder fofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder deffen Bevollmächtigter (§. 39 III) Frift verlangt und der Auftrag= geber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen fieben Tagen nach der Borzeigung des Poftauftrags bei der einziehenden Poftanftalt zu leiften. Die fiebentä= gige Lagerfrift wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Vost= auftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vor= gezeigt. Berweigert ber Zahlungspflichtige ober beffen Bevollmächtigter bereits bei ber erften Vorzeigung die Gin= lösung, fo wird ber Poftauftrag fofort gurudgesendet. 2118 Bahlungsverweigerung gilt nur die Erflärung des Bah= lungspflichtigen felbst oder beffen Bevollmächtigten. Theil= zahlungen werden nicht angenommen.



X. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§. 20) übermittelt.

XI. Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweissung beizufügen. In diesem Formulare darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungs=

gebühr übrig bleibt.

XII. Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig Ieder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§. 39 VII).

XIII. Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber

unter Ginschreibung gurückgefendet.

XV. Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, wers den nach sieden Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verslangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermert auf der Kückseite des Postaustragsformulars ein anderes Versahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Verechnung der siedentägigen Lagerfrist gelten die Vestims mungen unter IX.

XVI. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Berweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII. Postaufträge, auf benen für ben Kall ber Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung ober die Weitersendung an eine andere Berson verlangt ift, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung ober nach dem erften vergeblich gebliebenen Berfuche ber Vorzeigung mittelft Ginschreibbriefs zurud= ober weitergesendet. Poftauftrage mit bem Bermerte "Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Borzei= gung ober nach dem erften vergeblich gebliebenen Berfuche ber Vorzeigung bis zum Schluffe ber Schalterdienstftunden an dem betreffenden Tage bei der Boftanftalt zur Ginlösung ober Ertheilung ber Annahmeerklärung bereit gehalten. Ift jedoch am Tage der Borzeigung der auf dem Boft= auftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verftrichen, fo hat die Ruck- oder Weitersendung ohne Bergug zu er= folgen. Mit der Weitergabe des Boftauftrags und beffen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar zc. ober bei Poft= aufträgen mit bem Bermerke "Sofort an N. in N." mit ber Beitergabe an ben zweiten Empfänger ift die Obliegen= heit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestfosten hat der Auftraggeber unmittelbar an ben Erheber bes Protestes gu entrichten.

XIX. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des



ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftrags=
sendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den
eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen ein=
gezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere
für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück= oder
Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch
übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur
Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI. Es werden erhoben:

- 1. für ben Postauftragsbrief 30 Pf;
- 2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarif= mäßige Postanweisungsgebühr für die Ueber= mittelung des eingezogenen Geldbetrags (§. 20 II);
- b) bei Poftaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels 30 Pf.

Die Gebühr unter 1 ift vom Auftraggeber vorauszusbezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2 a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2 b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weitersendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes besugte Verson ohne neuen Gebührenansat bewirft.

> §. 19. Vostnachnahmesendungen.

I. Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschlieklich bei Briefsendungen und Packeten zulässig. Postnachnahme

wird nicht als Werthangabe erachtet (§. 14 IV). Die Beisfügung von Zustellungsurkunden (§. 25) ist bei Nachnahmessendungen ausgeschlossen,

II. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke "Nachnahme von Mark . . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Packet und der Postpacketadresse angebracht sein.

III. Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt. Ist über die Sensbung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabsfolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichstigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehsmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§. 45). Nachsnahmesendungen mit dem Vermerke "Postlagernd" werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke "Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Versmerk muß auf der Ausschriftseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Postpacketadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahme-



sendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V. Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des §. 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§. 20) nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII. Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

- 1. das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
- 2. eine Borzeigegebühr von 10 Pf.;
- 3. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender (§. 20 II).

VIII. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöft wird.

§ 20. Postanweifungen.

I. Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II. Postanweisungen muffen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

		bis	5	Mark				110	10	Pf.,
über	5	"	100	, ,	-		100	N. III	20	" "
,	100	"	200	"	7.2E			1.1	30	" 1
OI ,	200	"	400	"			100	90	40	" "
. "	400	"	600	"	.,		30	į.	50	" 1
oloman.	600	HI.	800.	8)ma		0	58	7.0	60	

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangs= bestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Post= farten, frankirt sein.

III. Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postsate zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

IV. Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine 2c. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu ersolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mittheilungen benutt werden.

VI. Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Gin- lieferungsbescheinigung ertheilt.

VII. Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangs-bestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII. Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieserung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX. Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erfors derlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Besichaffung der Mittel erfolgt ist.



X. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszusertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt wers den. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe nach dem Bestimmungsort erfolgt kostensrei.

§. 21.

Telegraphische Poftanweisungen.

I. Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Versmittelung des Telegraphen erfolgen.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem alls gemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einsschreibsendung zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gezichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms

von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibs sendung.

V. Der Absender hat zu entrichten:

- 1. die Poftanweifungsgebühr;
- 2. die Telegrammgebühr.

Außerdem fommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

- a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
- b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförsterung des Telegramms von der letzten Telegraphensanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);

c) das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender voraus= zubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sosern die Anweisung nicht mit dem Vermerke "Postlagernd" versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§. 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII. Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorsgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII. Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszuzahlen.



§. 22.

Durch Gilboten zu bestellende Sendungen.

I. Auf Verlangen des Absenders können Postsens dungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen ber Zuläffigfeit des Berlangens ber Gilbeftellung

durch den Empfänger siehe unter XII.

II. Das Verlangen der Gilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Versmerk "Durch Gilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie "Dringend, Gilig" 2c. sind zur Kundgebung des Verstangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III. Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlaffen. Im Falle der Borausbezahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen "Bote bezahlt".

IV. An Empfänger im Orts= und Landbestellbezirke bes Aufgabe=Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nehst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm wers den den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpacketadresse oder den Ablieferungssschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichtss und Werthsgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entspreschend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder

Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden besichränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Bermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI. Für die Gilbestellung sind gu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsenduns gen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpacketadressen

für jeden Begenftand,

bei Sendungen an Empfänger im Land bestellbezirke des Aufgabe Postorts (IV) jedoch die wirklich erswachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Abssender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.;

2. bei Packeten

im Drisbestellbezirke 40 Pf., im Land bestellbezirke 90 " für jedes Packet.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Vacket.

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf., erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Silpackete abzutras

gen, so kommen die Botensohnsätze für Packete in Anwensbung. Werden durch denselben Boten an denselben Emspfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botensohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. Reichen bei Brieffendungen, die im Brieffasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VI A) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Ershebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX. Gine Beforderung von Sendungen mittelft Gil= boten vom Ginlieferungsorte nach einem anderen Boftorte findet nicht ftatt. Dagegen fann auf Berlangen des Abfenders die besondere Beforderung von Sendungen, die einer Poftanftalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Poftorte gerichtet find, durch Gilboten ftattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Risometer beträgt. Die Aufschriften berartiger Gen= bungen muffen unter ber Angabe bes Beftimmungsorts ben Bermerf enthalten: "Bon (Bezeichnung ber Poftanftalt, von welcher aus die Beförderung burch Gilboten erfolgen foll) burch Gilboten". Für berartige Gilfendungen find auch im Falle ber Borausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VI A für die Landbeftellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Berlangen einen angemeffenen Betrag gur Dedung diefer Roften gu binterlegen.

X. Sat der Absender den Botenlohn nicht vorausbe-

zahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI. Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Gilsendung sind die Kosten für den Gilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII. Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VI B zu erheben. Die unter VII vorgessehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§. 23.

Bahnhofsbriefe.

I. Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmsten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Sisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheisten, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzen Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt.

II. Die Berständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstisgen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürsen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Berschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung "Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Abssenders anzugeben,

IV. Bahnhofsbriefe müffen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für
die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an
einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat
oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen
Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Boche oder den Theil
einer Boche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im
voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 24.

Dringende Badete.

I. Zur Beförderung mit der Post geeignete Packete, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, können auf Berlangen der Absender als dringende Packete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten verssendet werden. Das Berlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packeten nicht zulässig

II. Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in settem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung "Dringend" trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Packete werden am Bestimmungsorte durch Gilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke "Postlagernd" versehen sind.

IV. Für dringende Packete hat der Absender bei der Einlieferung im voraus zu entrichten:

1. das tarifmäßige Backetporto;

- 2. eine besondere Gebühr von 1 Mart;
- 3. u. U. (III) die Gilbestellgebühr (§. 22).

§. 25.

Briefe mit Buftellungsurfunde.

I. Auf Berlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurfundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender überssendet werden.

II. Hinsichtlich der Art der Zustellung ift zu unterscheiden:

- a) die gewöhnliche Zustellung;
 - b) die vereinfachte Zuftellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zuftel= lung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde über= geben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnslichen Zustellung (II a) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (II b) ein Formular auf blauem Papiere haltbar äußerlich beizusügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Bermerke

"Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst

"Hierbei ein Formular zur Zustellungsurfunde" zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermert "Vereinfachte Zustellung" tragen.

IV. Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurfunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend



ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V. Soll die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und im §. 184 Abs. I der Civilprozesordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Ausschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungs= urfunde unmittelbar unter dem Namen 2c. des Empfängers mittels rother Tinte einen Vermert in solgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: "Eine Zustellung an (3. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattsinden".

VI. Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtssamwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen zc., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII. Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Berlangen der Gilbestellung und der Vermerk "Bostlagernd" sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurfunde werden erhoben:

- 1. das gewöhnliche Briefporto;
- 2. eine Buftellungsgebühr von 20 Pf.;
- 3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts= und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 muffen fammtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will

ber Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zusstellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

§. 26.

Rüdichein.

I. Wünscht der Absender eines Packets ohne Werthsangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Vemerkung "Rückschein" in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketsadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namshaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliesern ist.

II. Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III. Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV. Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§. 27.

Behandlung ordnungswidrig beichaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Besitimmungen gemäß verpackt und verschlossen zc. sind, können



dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Besichaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der ershobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsiendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstebetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Berzichtleistung in der Ausschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, durch die Worte "Auf meine Gesahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsscheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beaustandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Berpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Abssender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförsderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförsderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 5 und 6).

§. 28.

Zeitungsvertrieb.

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort ber Ginlieferung.

I. Sofern der Umfang und die fonftige Beschaffenheit



der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenschhrwerke zu übergeben.

II. Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu bestördernden Sendungen muß, mit der unter III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten ersrichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III. In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Packetbestellsahrten bestehen, dürsen den Packetbestellern
gewöhnliche Packete zur Ablieserung an die Postanstalt
übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung
schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder
Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie
können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten
mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Brieffendungen, Postanweisungen,

gewöhnliche und einzuschreibende Backete,

Rachnahmesendungen und

Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die



Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Bon den Landbriefträgern werden auf ihren Bestell= gängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellsgang ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthsangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachsnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldsbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetsbesteller mit sich. Der Einlieserer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V. Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Packetbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu ertheilen find, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einslieferer 2c., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete dis $2^1/2$ Kilogramm einschließlich, Postsanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Ps., für Packete von höherem Gewicht als $2^1/2$ Kilogramm eine solche von 20 Ps. im voraus zu entrichten.

VII. Für die von den Backetbestellern auf ihren Be-

stellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Ers hebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII. Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Brieffendungen und bei benjenigen Posthülfstellen, welche zur Annahme von Packeten ermächtigt find, auch gewöhn= liche Packete eingeliefert werden. Die Annahme von Ginschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Berpflichtungen ber Pofthülfftelle. Es fonnen jedoch berartige Gendungen in dem unter III festgesetzten Umfange bei der Bost= hülfstelle zur Weitergabe an den Landbrieftrager niederaeleat werden. Diese Niederlegung ift aber lediglich Vertrauensjache der Absender gegenüber dem Inhaber der Bofthülfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erft mit erfolgter Ablieferung ber Senbungen an ben Landbrief= träger. Die eingelieferten Packete fowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Boft= anweifungen hat der Inhaber der Posthülfstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen, wovon sich der Ginlieferer überzeugen fann; Diefer ift auch gur Gintragung felbft befugt.

Für die Ginlieferung von Sendungen bei einer Pofthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Beit der Ginlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß wäh= rend der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.



III. Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Ansnahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachsbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

- 1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten eine viertel bis eine halbe Stunde;
- 2. für gewöhnliche Druckjachen, Geschäftspapiere und Waarenproben

eine halbe bis eine Stunde;

- 3. für einzuschreibende Brieffendungen eine viertel bis eine halbe Stunde;
- 4. für alle anderen Gegenstände

IV. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sens dungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besons derer örtlicher Verhältnisse nicht aussührbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieserung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII. Die Brieffasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Brieffasten werden nach den örtlichen Bedürfenissen seitgen seit der nächsten Leerung ist an jedem Brieffasten ersichtlich. Die Brieffasten auf den Bahnhöfen

werden möglichst furz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung besunten Postzugs geleert. Die Sinlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Sinschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Packete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbriefssendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postsberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

§. 31.

Ginlieferungsbeicheinigung.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entsernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erzachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen erssichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachzgewiesen wird.

\$. 32.

Leitung der Postfendungen.

Auf welchem Wege die Postssendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.



§. 33.

Burückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender.

I. Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Emspfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II. Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort ober am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Rückgabe geschicht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Ausschrift der Sendung geschrieben ist, ausgesertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpacketadresse abgiebt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV. Gine bereits abgegangene Sendung kann durch Bermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert wers den. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabes Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweiselhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V. In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postssendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI. Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufsschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die

Sendung zurückjenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

- 1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Ginschreibbrief;
- 2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags 2c. erstattet.

VIII. Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zusrückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hintweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

§. 34.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

I. Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushänsbigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

H. Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen sindet nicht statt.

§. 35.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

I. Hat der Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II. Ist durch die Beschädigung 2c. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Packete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festzgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Senzbung enthalten.

III. Der Beamte, welcher die Herstellung der Berspackung 2c. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, mußthunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehsmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV. Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Packeten, die nach den vorstehenden Bestimmungen ans derweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu sehen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzussinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Besund sestgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V. Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren ober Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigsteit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI. Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verspackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

§. 36.

Beftellung und Beftellgebühren.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angestommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. im Ortsbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Brieffenbungen;
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete;
- c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3 000 Mark;
- d) auf Poftauftrage;
- e) auf Poftanweisungen nebft den Geldbeträgen;
- f) auf Ablieferungsscheine und Postpacketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten;

2. im Land bestellbegirf

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsens bungen;
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträgertasche untersgebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Rässe zc. geschützt werden können;
- c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Packeten unter den Voraussetzungen zu b;
- d) auf Poftaufträge;
- e) auf Poftanweisungen nebft ben Gelbbeträgen;
- f) auf Postpacketadressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden,

sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Backeten.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in wei-

terem Umfang übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunslich, auch die gewöhnlichen Packete werden der Posthülfstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpacketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden

(§. 43).

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Rlaffe

- a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.;

2. bei ben übrigen Poftanftalten

- a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.;
- b) für schwerere Packete 10 " .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Postpacketadresse, so kommt für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansah.

IV. Für die Bestellung der Sendungen mit Werth= angabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe

- a) bis zum Betrage von 1 500 Mark . . 5 Pf.;
- b) im Betrage von mehr als 1500 bis

3 000 Mart 10 ";

2. für Packete mit Werthangabe die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V. An Orten, wo Sendungen mit höherer Werth= angabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Be= stellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Ein= schreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festseßen.

VI. Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^{1}/_{2}$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2^{1}/_{2}$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wers den durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^{1}/_{2}$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10-Pf. für das Stück erhoben.



VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufsschrift der Sendung vom Absender der Vermerk "Frei einsschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX. Die Bestellgebühren werden auch für portofreie

Sendungen erhoben.

X. Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts= und Land= bestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 60 Pf.;

b) bei Zeitungen, die zwei= oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 1 Mark;

c) bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich beftellt werden,

1 Mark 60 Pf.;

d) hei Zeitungen, die täglich mehr= mals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung 1 Mark;

e) für die amtlichen Verordnungs= blätter

60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Besugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung ersfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme auswärts abzurunden.

§. 37.

Gebühren für Postsendungen im Ortse und Nachbarortse berkehre.

I. Für Ortsfendungen (Postsendungen an Empfän= ger im Orts= oder Landbestellbezirke des Aufgabe=Postorts) werden erhoben:

a) für Briefe		
im Frankirungsfalle	5	Bf.,
im Nichtfrankirungsfalle		
b) für Postfarten		uinga.
im Frankirungsfalle	2	Bf
im Nichtfrankirungsfalle		The second second
e) für Drucksachen		1
bis 50 Gramm einschließlich	2	Pf.,
über 50 " 100 " "	3	" '
, 100 , 250 , ,	- 5	" '
, 250 , 500 , ,	10	" ,
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm		
einschließlich	15	";
d) für Geschäftspapiere		
bis 250 Gramm einschließlich	5	Pf.,
über 250 " 500 " "	10	" "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm		
einschließlich	15	n ;
e) für Waarenproben		
bis 250 Gramm einschließlich		
über 250 " 350 " "	10	";
f) für zusammengepactte Drucksacher		
schäftspapiere und Waarenproben (
bis 250 Gramm einschließlich		
über 250 " 500 " " "		" "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm		
einschließlich		
Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben sowie		
die daraus zusammengepackten Sendungen muff	en T	ran=
firt sein.	00	6 /
II. Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre		
derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß		
Artifel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einig		
rungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. De=		

cember 1899, den Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III. Werben die Postssendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib= und die Vorzeigegebühr (§§. 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§. 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsversehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pf. erhoben.

IV. Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gesbühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verswendeten Postwerthzeichen berechnet, für unzureichend franstirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theils bare Pfennigsumme auswärts.

V. Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Ortse und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Tagen (einschließlich der Bestellgebühren — §. 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Tagen die Entsernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entsernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI. Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsfendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

§. 38.

Beit der Beftellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welschen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 22.

§. 39.

An wen die Bestellung geschehen muß.

1. Die Bestellung erfolgt an den Empfänger felbft ober

an beffen Bevollmächtigten. Wegen Beftellung ber Briefe mit Zustellungsurfunde siehe §. 40.

II. Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Bereine sind, wenn diese in die Hansdels; Genossenschafts und Bereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbesugniß in die Register eingetrasgenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelssirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüffe, Büreaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Ausschüfft der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diesenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher 2c. befannt ist oder als solcher sich unzweiselhaft ausweist.

III. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte besugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweisel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siesgels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Vestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Emspfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. "an A. bei B.", so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ersmächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfänzgers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirth auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher



Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorsstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger 2c. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Packete oder der zugehörigen Postpacketsadressen, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sosern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus-(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändizgung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

VI. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Brieffasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII. Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthsangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungssicheine und Postpacketadressen (§. 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger zc. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seisnes Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werthe ober Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger ober seinen Bevollmächetigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§. 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzusinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk "Eigenhänstig" versehen sind.

VIII. Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Packeten die Ausschrift:

"An A. zu erfragen bei B.") so muß die Bestellung an den zuerst genann= "An A. im Hause des B." ten Swohnhaft bei B.", seinen Bevollmächtig= ten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen;

lautet die Aufschrift bagegen:

"An A. zu Händen des B."
"An A. abzugeben an B."
"An A. für B."
"An A. unter (per) Adresse des B.", nannten Empfänsger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Emspfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.

IX. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an ben Empfänger felbst ober seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X. Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postansweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Packeten gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postspacketadresse vorgedruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben vershinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welsches durch den Gemeindes oder Bezirksvorsteher oder eine

andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Berfon unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ift.

XI. Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärspersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Penssionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten gestroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden 2c. beauftragten Versonen.

XII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postssendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger 2c. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII. Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung zc. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV. Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV. Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtslichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zolls und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zolls oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 40.

Bestellung der Briefe mit Bustellungsurfunde.

I. Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungs= urfunde finden die Bestimmungen in den §§. 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozefordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maß=gabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Ausschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III. Briefe, die an Cheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Chemann allein gerichtet wären. Leben die Cheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zuftellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV. Wegen der Bestellung von Briefen mit Zusstellungsurfunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichsz oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besons deren Bestimmungen.

§. 41.

Aushändigung bon poftlagernden Sendungen.

I. Sendungen mit dem Vermerke "Postlagernd" wers den bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfors dern ausweist.

II. Die Aufbewahrungsfrift beträgt:

- a) bei Sendungen mit lebenden Thieren 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
- b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
- e) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.



§. 42.

Abholung der Poftsendungen.

I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postssendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebranch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederslegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des §. 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Absholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II. Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. dersart benannt ist, daß nach §. 39 IV und VIII die Außshändigung auch an B. erfolgen darf, so sindet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gesgebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnsliche Packete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Packeten, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete so= wie die Packete mit Werthangabe nebst den Postpacket= adressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,

- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
- c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleich= viel ob diese dem Empfänger baar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendnng anzuseben.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen mussen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt wers den, vorausgeset, daß die Abholungszeit in die Schalters dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Postpacketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung bes Empfängers ungeachtet, durch Boten der Bostanstalt:

- 1. wenn der Absender die Gilbeftellung verlangt hat;
- 2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zu= stellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Post= aufträgen ankommt;
- 3. wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweis sungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Bermerk "Eigenhändig" versehen sind;
- 4. wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht binnen 24 Stuns den nach dem Eintreffen abholen läßt.



Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

§. 43.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Vostanweisungen.

I. Nach der Anshändigung der Postpacketadressen, Abslieferungsscheine und Postanweisungen (§§. 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldsbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabsolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Packeten die Postpacketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangssberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Ablieserungsschein, Postpacketadresse, Postanweisung) abgiebt.

II. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein zc. sowie eine weitere Prüfung der Bezrechtigung desjenigen, welcher diesen Schein zc. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Bostwesen nicht ob.

III. Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholten Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postsanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postsanstalt abzufordern, so werden

a) gewöhnliche Packete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Borschriften des §. 42 VI in die Wohnung bestellt,

b) gewöhnliche Packete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Sinschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt. Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sens dungen Anwendung, bei denen nach §§. 36 I und 42 VI die Postpacketadressen zc. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit sebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Absauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. §. 6 I).

8. 44.

Rachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts= oder Wohn= ort verändert und ist sein neuer Aufenthalts= oder Wohn= ort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung gestroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Kücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III. Für Packete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Verssicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen sindet ein neuer Ansah von Porto nicht statt. Einschreibs, Postanweisungs und Postaustragsgebühren sowie die Gesbühr von 1 Mark für dringende Packete und die Vorzeigesgebühr sür Nachnahmesendungen werden bei der Nachsensdung nicht noch einmal angesetzt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstage des Aufgabeorts (§. 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Ferntage franfirt, so werden sie entsprechend nachtagirt.

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Berlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweissung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansatz.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

- I. Poftsendungen find für unbestellbar zu erachten:
- 1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2. wenn die Unnahme verweigert wird;
- 3. wenn eine Sendung mit dem Vermerke "Postlagernd" nicht innerhalb eines Wonats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht spätestens innerhalb 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
- 4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit "Postlagernd" bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimsmungsort eingelöst wird;
- 5. wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthsangabe und zur Bestellung nicht geeignete Packete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine zc. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht

innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§. 43 III b);

6) wenn die Sendung Loose oder Anbietungen zu einem Glücksspiel enthält, an welchem der Empfän= ger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehe= ner Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in den Fällen zu Absat I Punkt 1 bis 5 ein Packet als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgesleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Abssenders über die weitere Behandlung des Packets einzusholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungsspostanstalt verständlichen Bermerk auf der Vorderseite der Postpacketadresse und in der Aufschrift des Packets die sofortige Kücksendung nach dem ersten versgeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagersrist verlangt oder im voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reiches vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweissung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen uns zureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebensfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann ber Absender bahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist. an eine dritte Person

Landesbibliothek Oldenburg

erfolgen solle oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht aussührbar, so hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeort ohne Weiteres zu ersolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in
diesem Falle verpflichtet, die aufgelausenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Vackets nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unsbestellbar erkannt werden, ohne Berzug nach dem Aufgabes orte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ersmessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg einstreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Vostpacketadresse zu vermerken.

VII. Die zurückzusendenden Gegenstände dürsen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 6 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirft haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes besticheinigen.

VIII. Bei zurückzusendenden Packeten und Briefen mit Werthangabe sind das Porto und die Versicherungssgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portosuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansat nicht statt. Einschreibs, Postanweisungssund Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachsnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesett, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß

§. 46.

das Packet auch bei der Rücksendung als "Dringend" be-

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an



handelt werde.

den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen
dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Briefsendungen, die ursprünglich nach der Ortstage frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstage eine entsprechende Nachtagirung (vergl. §. 44 III).

II. Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushänsdigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorsschriften verfahren.

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgessetzte ObersPostdirection eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Renntniß zu nehmen, sich aber seder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Ansnahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpacketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht absholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender auch mit Hülfe der Ober-Posts direktion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirektion gerechnet, ver: nichtet. Dagegen ist

- 1. bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthansgabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Ersöffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
- 2. bei Packeten mit ober ohne Werthangabe der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabes und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Ausshang im Schaltervorraume der AufgabesPostanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Juzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr bes Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt find, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung 2c. nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§. 47.

Laufidreiben wegen Boftfendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens wegen einer zur Poft gelieferten Sendung beträgt 20 Bf.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefsfendungen soll diese Gebühr erft nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.



III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Rachlieferung von Zeitungen.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungswerlags Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulafsende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen sehlender Nummern der Zeitung verlangen.

§. 49.

Berfauf bon Poftwerthzeichen.

I. Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelaffen.

II. Außer bei den Postanstalten, den Posthülfstellen und amtlichen Verkaufstellen können Postwerthzeichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellgängen bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen an. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nehst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in ihr Annahmebuch (§. 29 IV) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Karten= briefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifsbändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanskalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

IV. Anßer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innershalb der durch den Deutschen Reichs - Anzeiger und andere öffentliche Blätter befannt zu machenden Frist bei den Postsanstalten zum Nennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V. Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VI. Die Verwendung der aus gestempelten Kartensbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III für das Publikum gestempelten Briefumschlägen 2c. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums uns brauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der fonftigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegenstheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutt werden.

II. Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk,



für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Brieffasten vorgestunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III. Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger ershoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachsahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Verthangabe sowie bei unzureichend frankirten Packeten aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Vriefsendungen den Briefumschlag zurückgiebt. Der sehlende Vetrag wird alss dann vom Absender eingezogen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurückenehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, die erweislich auf der Post versloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verspflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der

Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. Für das Stunden von Portobeträgen ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII. Wenn auf Antrag des Betheiligten zur Zusstellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

§. 51.

Meldung zur Reise.

- I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten fann stattfinden:
 - a) bei ben Poftanftalten ober
- b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.



a. Bei ben Poftanftalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits geftellten Beiwagen noch Pläte offen sind, fünf Misnuten und,

wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Misnuten

bor ber festgefesten Abgangszeit ber Boft.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Verstehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden absgeht, auch noch gegen die Zeit der Absertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattsinden, sosern dadurch die pünktliche Absahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Plages nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umsfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Poftanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Borbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhans den sind.

VII. Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorshandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Weldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

b. Un Saltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untersgebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürsen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Plat bezahlen.

§. 52.

Personen, welche bon der Reise mit der Post ausgeschlossen find.

Bon der Reise mit der Post sind ausgeschloffen:

- 1. Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
- 2. Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges ober rohes Benehmen ober durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;



3. Gefangene;

4. Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

Fahrichein.

I. Geschieht die Moldung zur Reise bei einer Postauftalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein.

II. Bei Posten, beren Abgang vom Eintreffen anschlies kender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platzu wählen.

IV. Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrsschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Grundfage der Berfonengelderhebung.

I. Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§. 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des

Rurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Ginsrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes gestroffen sind.

III. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter bestördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV. Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitzgenommen wird.

V. Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sithank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einsache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sityläge beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Veibehaltung der ursprüngslichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

Erstattung von Personengeld.

I. Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postsanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post vershindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beautragt.



II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrsscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personensgeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§. 56.

Berhalten der Reifenden bei der Abreife.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Aus-weise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizu-messen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengelbes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort ausbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§. 57.

Plage der Reisenden.

- I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitplätzen.
- II. In den Beiwagen werden zuerft die Eckpläte des Vorderraums, dann die Eckpläte der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zulet in derselben Reihensfolge die Mittelpläte besetzt.
- III. Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgens den Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.
- IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Aurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V. Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Plates nach.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiswagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station einsgeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Plazes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Borsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reifegepäd.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 5 und 6).

II. Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postsichaffner und Postillone ist an Orten, an denen sich Postsanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn

ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Packete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§. 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte "Reisegepäck", den Nasmen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreisbung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichsnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15
Minuten vor der Absahrt der Post unter Borzeigung des
Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliesert werden. Erfolgt
die Einlieserung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch
dessen Annahme und Berladung der Abgang der Post nicht
verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die
andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar
übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange
es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der
Weitersahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reises gepäck einen Gepäckschein. Die Anslieferung des Reisesgepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfrachtporto und Berficherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., minde= ftens 25 Pf.; 2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., min= bestens 50 Pf.

III. Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entsternung 5 Pf. für je 300 Mark ober einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Versonen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Bersicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Berfügung des Reisenden über das Reisegepad unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Boftanftalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;

2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;

3. am Endpunkte ber Reise: eine Stunde nach ber

Antunft;

4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Berhalten der Reisenden auf den Boften.

I. Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Post= behörden.

II. Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Gesichlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen versletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mits oder Weiterzeise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entsernt wersden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbuns den ist.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspann= pferde herzugeben.

§. 64.

Zahlungsfäte.

I. Un Pferbegeld find für jedes Extrapoftpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu gahlen.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gat= tung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III. Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten her= zugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferde-wechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt,



die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Koften zu bewirken.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII. Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Absahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII. Wegegeld und sonstige derartige Abgaben wers den nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarisen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung sommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied ber Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X. Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rücksahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Absahrt darüber erklären, für die Rücksahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbesörderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rücksahrt muß den Pferden eine Kuhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Kücksahrt eine andere Straße benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze

Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt fich auf 24 Stunden, für welche ber Reisende auch bei unterbliebener Benutung der Pferde nur das Wartegeld zu gahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde ber Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung ber Stationen angegeben, auch bemerkt werben, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt ober ob ein offener, ein gang= oder halbverbeckter Stationsmagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise ftatt= finden foll. Der Laufzettel ift von dem Reisenden abzufaffen und zu unterschreiben. Ift der Reisende nicht am Orte anfässig oder sonst nicht hinlänglich befannt, so muß er scinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beforderung bes Laufzettels mit den Posten ift eine Gebühr nicht gu entrichten.

XII. Zeber Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Absahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünsten Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu enterichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattsinden.

XIII. Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

- a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehn= ten Viertelstunde an,
- b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Biertelstunde an

zu entrichten.

XIV. Benutt ein im Orte befindlicher Reisender die



bestellten Extrapostpserde nicht, so hat er, wenn die Absbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferdes, Wagens und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf lansgen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sosern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungssort bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siedzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI. Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

- 1. das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinfgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Sate für 15 Kilometer;
- 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Post= anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gesahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, so ist zu entrichten:

1. für das hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die

Hälfte des Pferde, Wagen= und Trinkgeldes nach ber wirklichen Entfernung;

- 2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag biefer Gebühren;
- 3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferdes, Wagens und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII. Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Risometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kisometern erhoben.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzen Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzen Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX. Erftreckt sich die Jahrt von einer Station ober von einem Sisenbahn-Haltepunkte ab über eine Station hinauß, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entsternt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferdewechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinaußgefahren werden.

XX. Bei jeder Extrapoststation befindet sich im Poststienstzimmer ein Extraposttarif, dessen Borlegung der Reisende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge ersehen kann.



§. 65.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Absahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er
zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweiselhaften Fällen
seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des
gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung
von ihm verlangt wird.

III. Die Borausbezahlung der Extrapostgelder für mehrere Stationen ist nur insoweit statthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende hiervon Gebrauch, so hat er für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Besörderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostegelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Marf zu zahlen.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Bestellgebühr und Weges 2c. Abgaben von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünscht, erhoben, Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieses vorausbezahlen will. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird oder wo der Posthalter für die Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung stattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwischenstation die Reise einstellt, so wird ihm das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Postanstalt an

dem Orte, wo er seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung (II) und gegen Empfangsbescheinigung erstattet.

§. 66.

Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem absertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt seine Einigung zu Stande, so steht dem Borsteher der Postanstalt die Entsicheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden muffen zwei Postillone gestellt werden.

§. 67.

Abfertigung.

I. Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.



IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Ausenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Sine Uebersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapositstation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Sinsicht vorgelegt.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III. Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Berlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aussicht lassen.

§. 69.

Poftillone.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstfleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetzes Abzeichen zu tragen.

II. Bei zweispännigem Juhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entsternungen eine zweispännige Besörderung auch dann statzsinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei dreis oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel sahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gesfahren werden, sosern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III. Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden. Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station brinat.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Anstunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem

Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§. 70.

Beschwerden.

Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Intrafttreten.

Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, ben 20. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Bertretung:

von Podbielsfi.

Inhaltsverzeichniß.

§.	Abschnitt I. Poffendungen.				Seite.
1.	Allgemeines				306
2.	Meistgewicht				307
3.	Außenseite	. 11			307
4.	Aufschrift				307
5.	Bon der Boftbeforderung ausgeschloffene Begenftande				308
6.	Bur Bofibeforderung bedingt zugelaffene Wegenftande				309
7	Roftforten				310
8.	Drucksachen				311
9.	Geschäftspapiere				316
10.	Baarenproben				317
11.	Baarenproben	11	un	D	
	Bagrenbroben				320
12.	Baarenproben				321
13.	Einschreibsendungen				322
14.	Sendungen mit Werthangabe				322
15.	Bernadung der gewöhnlichen und einzuschreibenden	\$0	cte	te	
	somie der Sendungen mit Werthangabe		1		323
16.	22 22 2 1 11 11 11 11 11 11 11 11 11	230	cfe	te	
	fomie der Sendungen mit Werthangabe				324
17.	Besondere Anforderungen an Berpackung und Bersch	luß	8	er	
2000	Weldiendungen	100	100		325
18.	Beldfendungen	ur.	Ein	1=	
	holung von Wechselaccepten				327
19.	Postnachnahmesendungen				332
20.	Postanweisungen				334
21.	Telegraphische Vostanweisungen				336
22.	Durch Gilboten zu bestellende Gendungen				338
23.	Durch Gilboten zu bestellende Sendungen				341
24.	Dringende Backete				
25.	Dringende Backete				343
26.	Rückschein	20		4	345
27.	Rückschein		15		345
28.	Reitungsvertrieb				346
29.	Ort der Einlieferung				346
30.	Ort der Einlieferung				349
31.	Einlieferungsbescheinigung				351
32.	Leitung der Bostsendungen				351
33.	Burndziehung von Boftjendungen und Menderung vo	m	Mu	f=	
Paris -	schriften durch den Absender				352
34.	schriften durch den Absender	igen	: 0	m	
1000	Unterwegsorten				353

S.		Seite.
35.	herstellung des Berichluffes und Eröffnung der Gendungen	
	durch Bostbeamte	353
36.	Bestellung und Bestellgebühren	355
31.	Gebuhren für Voltsendungen im Orts und Rachbarorts	
	verkehre	358
38.	Beit der Bestellung	360
39.	Un wen die Bestellung geschehen nuß	360
40.	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurfunde	364
49	Aushändigung von postlagernden Gendungen	365 366
43.	Abholung ber Bostsendungen	500
	digung der Postpadetadreffen, Ablieferungsicheine und Bost=	
	anweilungen	368
44.	Rachsendung der Postsendungen	369
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-	
	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte .	370
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorie .	373
41.	Laufareiben wegen Polifendungen	375
48.	Nachlieferung von Zeitungen	376
49.	Berkauf von Postwerthzeichen	376
50.	Chiringtung des Portos und der sonstigen Gedugren	377
	Abichnitt II. Personenbeförderung mit den Poften.	
5.1		100
		9770
52.	Rerionen welche von der Reise mit der Rost gusgeschlossen	379
52.	Meldung zur Reise	379
53	Robrichein	379 381 382
53	Robrichein	381 382
53	Robrichein	379 381 382 382 383
53	Robrichein	381 382 382
53. 54. 55. 56.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise	381 382 382 383 384
53. 54. 55. 56.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise	381 382 382 383 384
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Ueberfrachtvorte und Versicherungsgehühr	381 382 382 383 384 384 385
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	381 382 382 383 384 384 385 386 387
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	381 382 382 383 384 384 385 386 387
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Uebersrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten	381 382 382 383 384 384 385 386 387
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	381 382 382 383 384 384 385 386 387
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	381 382 382 383 384 384 385 386 387 387 388
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	381 382 382 383 384 384 385 386 387 387 388
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62.	Fahrschein Grundsäße der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Pläße der Reisenden Reisegepäck Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	381 382 382 383 384 384 385 386 387 388 389
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62.	Fahrschein Grundsäte der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Pläte der Reisenden Reisegepäck Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten Abschnitt III. Extrapostbeförderung. Allgemeine Bestimmungen Zahlungssäte Zahlung und Duittung Bespannung	381 382 382 383 384 384 385 386 387 388 389 389 394
53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 62.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten Abschnitt III. Extrapostbeförderung. Allgemeine Bestimmungen Zahlungssätze Zahlung und Duittung Vespannung	381 382 382 383 384 384 385 386 387 388 389
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Uebersrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten Abschnitt III. Extrapostbeförderung. Allgemeine Bestimmungen Zahlungssätze Zahlung und Duittung Vespannung Ubsertigung, Vessörderungszeit	381 382 382 383 384 384 385 386 387 388 389 389 394 395
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Uebersrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten Abschnitt III. Extrapostbeförderung. Allgemeine Bestimmungen Zahlungssätze Zahlung und Onittung Bespannung Ubsertigung, Besörderungszeit Postillone	381 382 383 384 384 385 386 387 388 389 389 394 395 395 396 397
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Uebersrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten Abschnitt III. Extrapostbeförderung. Allgemeine Bestimmungen Zahlungssätze Zahlung und Onittung Bespannung Ubsertigung, Besörderungszeit Postillone	381 382 382 383 384 384 385 386 387 388 389 389 394 395 395 396
53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70.	Fahrschein Grundsätze der Personengelderhebung Erstattung von Personengeld Berhalten der Reisenden bei der Abreise Plätze der Reisenden Reisegepäck Uebersrachtporto und Versicherungsgebühr Versügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs Wartezimmer der Postanstalten Verhalten der Reisenden auf den Posten Abschnitt III. Extrapostbeförderung. Allgemeine Bestimmungen Zahlungssätze Zahlung und Onittung Bespannung Ubsertigung, Besörderungszeit Postillone	381 382 383 384 384 385 386 387 388 389 389 394 395 395 396 397